



**31. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gesamtschule am Heyerweg“
- Ortsteil Wevelinghoven -**

Stadt Grevenbroich

**31. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gesamtschule am Heyerweg“**

Ortsteil Wevelinghoven

Planungsstand: März 2022

Inhaltsübersicht

Teil A – Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich.....	4
2. Planungsrechtliche Vorgaben, Raumordnung, vorh. Situation.....	4
3. Hochwasserschutz.....	4
4. Anlass/Alternative/Konzept.....	5
5. Ziel und Zweck.....	6
6. Inhalt	
6.1 Art der Nutzung.....	6
6.2 Erschließung.....	6
6.3 Ver- und Entsorgung.....	7
6.4 Belange von Natur und Landschaft.....	7
6.5 Altablagerungen/Kampfmittel.....	8
6.6 Denkmal-/Bodendenkmalschutz.....	8
6.7 Immissionsschutz.....	8
6.8. Störfallschutz.....	9
6.9 Kennzeichnung gem. § 5 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauGB.....	10
7. Kenndaten der Planung.....	10
8. Durchführung der Planung/Bodenordnende Maßnahmen/Kosten.....	10

Teil B – Umweltbericht

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts des Bauleitplans.....	10
1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung.....	11
2.1 Planerische Vorgaben	
2.1.1 Regionalplan/Landschaftsrahmenplan.....	14
2.1.2 Landschaftsplan/geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	14
2.1.3 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan.....	15
2.1.4 Bebauungspläne.....	15
2.1.5 Wasserschutzgebiet.....	15
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	15
3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Landschaft und biologische Vielfalt.....	15
3.2 Schutzgut Boden und Fläche.....	16
3.3 Schutzgut Wasser.....	16
3.4 Schutzgut Luft.....	16
3.5 Schutzgut Klima.....	16
3.6 Schutzgut Mensch.....	17
3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	17
3.8 Wechselwirkung zwischen den Belangen 3.1. bis 3.7.....	17
3.9 FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete.....	19
3.10 Vermeidung von Emissionen; Abfälle, Abwässer.....	19
3.11 Nutzung erneuerbarer Energien; sparsame Nutzung von Energie.....	20
3.12 Landschaftsplan; Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.....	20
3.13 Erhaltung der Luftqualität.....	20
3.14 Bodenschutzklausel.....	20
4. Umwidmungsperrklausel.....	21
5. Eingriff-/Ausgleichsregelung; Kompensationsmaßnahmen.....	21
6. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.....	21

7. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	21
8. Planungsalternativen.....	21
9. Verfahren der Umweltprüfung; Datenerhebung.....	21
10. Monitoring.....	22
11. Tabellarische Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	22
12. Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung.....	23
13. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	24

Der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gesamtschule am Heyerweg“ – Ortsteil Wevelinghoven – wird gemäß § 5 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) folgende Begründung beigegeben:

Teil A - Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich liegt im Ortsteil Wevelinghoven in der Flur 12 und umfasst den südlichen Teil des Flurstücks 1263 mit einer Größe von ca. 14.000 m².

Im Nordwesten wird es begrenzt von der Straße Heyerweg, im Nordosten vom Gelände der Diedrich-Uhlhorn-Realschule, im Südwesten von der Landstraße 361 und im Südwesten von Ackerfläche.

2. Planungsrechtliche Vorgaben, Ziele der Raumordnung, vorhandene Situation

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz/Bolzplatz und als Wohnbaufläche dar.

Die nordöstliche Hälfte des im Geltungsbereich liegenden Teil des Flurstücks 1263 ist vom Bebauungsplan W 1 A erfasst. Dieser wurde 1969 von der damals noch selbständigen Stadt Wevelinghoven zur Rechtskraft gebracht. Er enthält Festsetzungen öffentlicher Verkehrsflächen, solche über Art und Maß der baulichen Nutzung und von überbaubaren Grundstücksflächen und gilt somit als qualifizierter Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB.

Die südwestliche Hälfte des Flurstücks, die an das Flurstück 1177 grenzt, ist dagegen nicht mit einem Bebauungsplan beplant.

Die derzeitige Nutzung des Flurstücks 1263 entspricht dieser Darstellung: im direkt am Heyerweg gelegenen Bereich befindet sich der mit mehreren Spielgeräten ausgestattete Spielbereich, während im „hinteren“, zur Landstraße 361 gelegenen Teil ein Bolzplatz eingerichtet ist. Der gesamte Bereich ist landschaftsgärtnerisch den Spielgeräten entsprechend gestaltet und von einer Reihe von ca. 10 m hohen Bäumen umgeben.

Der Planbereich ist in vollem Umfang Bestandteil des im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiches, womit die Planung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule mit den Zielen der Raumordnung in Übereinklang steht.

3. Hochwasserschutz

Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. 08. 2021 (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz - BRPH vom 25.08.2021) umfasst Ziele und Grundsätze der Raumordnung u. a. zum

Hochwasserrisikomanagement, zum Klimawandel und -anpassung sowie zur grenzüberschreitenden Koordinierung (BBSR 2021).

Nach Ziel I 1.1 BRPH sind bei „raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung [...] die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen“. Hierbei sind Aspekte wie die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und sein räumliches und zeitliches Ausmaß als auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit zu betrachten.

Das Plangebiet der 31. FNP-Änderung befindet sich nicht in einem nach § 76 WHG i.V.m. § 83 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Zudem liegt das Plangebiet nicht in einem Risikogebiet nach § 74 (1) WHG und damit außerhalb entsprechender Darstellungen der Gefahren- und Risikokarte (MULNV 2022).

Bezüglich Starkregen gibt die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) Auskunft über die Verhältnisse im Plangebiet (LANUV 2022): Bei extremen Starkregen (90 mm/h) sind vornehmlich Flächen im Bereich des Kinderspielplatzes von Hochwasser betroffen und dort diejenigen, die bei der Anlage des Spielplatzes als Sand- bzw. Sprunggrube ausgebildet wurden. Die Wassertiefe beträgt weniger als 10 cm bei Fließgeschwindigkeiten von weniger als 0,2 m/s. Aufgrund der topographischen Situation handelt es sich also um ein nahezu stehendes Gewässer.

Der Bundesraumordnungsplan verfolgt hinsichtlich Klimawandel und -anpassung das Ziel, Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer bzw. durch Starkregen nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen (Ziel I.2.1 BRPH). Demnach ist hinsichtlich der oben aufgeführten Hinweise zum Starkregen davon auszugehen, dass insbesondere die Menge an Niederschlag weiter zunehmen wird und daher auch die Wassertiefen in Zukunft höher ausfallen werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Diese Vorschrift ist hier nicht einschlägig, da das Plangebiet nicht in einem hochwassergefährdeten Bereich liegt.

4. Anlass/Standortalternative/Konzept

Der Rat der Stadt fasste im Dezember 2018 den schulpolitischen Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer dritten Gesamtschule im Stadtgebiet. Dieser Beschluss wurde im Folgenden mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Schulaufsichtsbehörde abgestimmt. Eine Elternbefragung, deren Auswertung seit Dezember 2021 vorliegt, ergab ein klares Votum für die Umwandlung der vom Geltungsbereich erfassten Diedrich-Uhlhorn-Realschule in eine Gesamtschule. Dies ist Anlass, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau/die Erweiterung der bestehenden Schule zu schaffen, deren erster Schritt diese FNP-Änderung darstellt.

Da es sich um den Umbau/die Erweiterung einer bestehenden Schule handelt, kann es keine Standortalternative geben.

Das Konzept, das bisher in Form eines Masterplans vorliegt, sieht die Erweiterung der Schule, deren Schülerzahl sich nach ihrer Umwidmung im „ungünstigsten“ Fall verdoppeln wird, in

Form von voraussichtlich drei Gebäuden vor, die an die bestehenden angebaut und somit zwischen dem Heyerweg und dem Bestand liegen werden.

Zudem sieht dieser Masterplan aber auch noch ein Mehrzweckgebäude und eine Dreifachsporthalle vor, deren geplanter Standort der jetzige Bolzplatz ist. Wesentlicher Bestandteil des Plans ist weiterhin der Erhalt des direkt am Heyerweg gelegenen Kinderspielplatzes, der zukünftig zwei Funktionen übernehmen soll: zum einen bleibt er öffentlicher Spielplatz, zum anderen dient er während der Schulzeiten als Pausenhof.

Die Zunahme der Schülerzahlen erfordert eine grundlegende Neuordnung des Schülerverkehrs. Die derzeitige Situation mit der Mischung aus Elterntaxis und Schulbussen ist mindestens verbesserungswürdig, bedarf aber aufgrund der zu erwartenden Zunahme der Schüler- und Lehrerzahlen dringend einer grundlegenden Neuordnung. Es ist deshalb vorgesehen, auf dem südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstück 1177 eine Buswendeschleife einzurichten, die die Trennung von Elterntaxis und Busverkehr ermöglichen soll. Diese Wendeschleife soll auch als Zufahrt für die auf dem Schulgrundstück befindlichen Stellplätze für Lehrer und Schüler dienen. Das Flurstück 1177 ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt, eine Änderung des FNP mithin nicht erforderlich, da eine Buswendeschleife keiner besonderen Darstellung bedarf.

5. Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens

Das Ziel dieser FNP-Änderung ist die Schaffung des Planungsrechts für die Gesamtschule Am Heyerweg. Die Errichtung der Gesamtschule wurde vom Rat 2018 grundsätzlich beschlossen, eine Elternbefragung ergab im Dezember 2021 eine Mehrheit für den Umbau der Diedrich-Uhlhorn-Realschule in eine Gesamtschule.

6. Inhalt des Flächennutzungsplanes

6.1 Art der Nutzung

Als Art der Nutzung soll im o.e. Sinn eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt werden. Der direkt am Heyerweg gelegene öffentliche Kinderspielplatz soll zukünftig auch als Teil der vom Schulträger pflichtig nachzuweisenden Pausen-Freifläche dienen und ist deshalb vom Geltungsbereich dieser FNP-Änderung mit der Darstellung Gemeinbedarfsfläche erfasst. Einer Nutzung als öffentlicher Kinderspielplatz außerhalb der Schulzeiten steht dies nicht entgegen.

6.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt auch zukünftig über den Heyerweg. Das grundsätzliche Problem, dass die Schule, deren Schülerzahlen durch den Ausbau zu einer Gesamtschule auch noch sehr beträchtlich steigen werden, in einem Wohngebiet liegt, wird dadurch noch verschärft. Alternativen gibt es allerdings keine; sie wurden im Vorfeld gutachterlich untersucht und als nicht praktikabel eingestuft.

Grundsätzlich gilt gemäß dem Verkehrsgutachten des Büros Geiger & Hamburgier GmbH (GVGGESCH vom 05.08.2021) allerdings auch Folgendes:

Trotz der zu erwartenden Zunahme des Kfz-Verkehrs steht das umliegende Wohnstraßennetz keineswegs in der Gefahr zu kollabieren und vor allem sind bei den Knoten, mit denen es an zwei der Haupteinfahrungsstraßen Wevelinghovens, nämlich die Oberstraße im Westen und die Zehnstraße im Norden angebunden ist, weiterhin gute Verkehrsflüsse zu erwarten. Sogar für die Spitzenstunde prognostiziert das Gutachten die beste bzw. die zweitbeste Qualitätsstufe (von fünf möglichen). Dies gilt sogar zukünftig bei ev. möglichen Abendveranstaltungen mit relativ hohem Pkw-Verkehr.

Allerdings stellt das Gutachten auch fest, dass heutigen Ansprüchen genügender Radverkehr im Umfeld der Schule aktuell nicht möglich und wohl auch zukünftig nur schwer zu realisieren ist:

Die geringen Querschnitte der Wohnstraßen sind derart zugesperrt, dass das eigentlich gebotene Markieren von Radstreifen wegen Platzmangel schlicht nicht möglich ist.

Wegen der zu erwartenden Zunahme des Schulbusverkehrs, der bereits jetzt unter Verkehrssicherheitsaspekten verbesserungswürdig ist, ist eine grundlegende Neuordnung erforderlich:

Lt. Gutachten sollte eine Busschleife vorgesehen werden, die die Elterntaxis und die Busse trennt und bei der vor allem das Überqueren einer Fahrbahn zum Erreichen der Schule bzw. des Busses entfällt. Diese Schleife soll südwestlich des Geltungsbereiches angeordnet werden. Diese Busschleife könnte lt. Gutachten auch bei Abendveranstaltungen als Parkplatz für eventuelle Nachfragespitzen dienen, womit insgesamt ca. 500 bis 600 Personen insgesamt mit dem Pkw anfahren könnten, ohne dass umliegende Wohnstraßen „vollgeparkt“ würden.

Zur Entzerrung der Verkehrssituation im Umfeld der Schule schlägt der Gutachter vor, die Straße An der Kolpingschule zu einer Einbahnstraße in Richtung Oberstraße umzuwidmen. Dieser Vorschlag entzieht sich allerdings dem Regelungsgehalt einer FNP-Änderung.

Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der Busschleife und der Einbahnstraßenregelung keine schwerwiegenden Verkehrsprobleme zu erwarten sind. Insbesondere bleiben die beiden wichtigen Knoten An der Kolpingschule/Oberstraße und Birkenstraße/Zehntstraße/Oststraße in einer guten bis sehr guten Qualitätsstufe.

6.3 Ver- und Entsorgung

Sämtliche erforderlichen Ver- und Entsorgungsträger sind vorhanden.

6.4 Belange von Natur und Landschaft

Zwei der gemäß dem Ausbau-Masterplan vorgesehenen Neubauten sollen auf Flächen errichtet werden, die bereits jetzt versiegelt sind, da sie als Pausenhof dienen. Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft braucht diesbezüglich also nicht befürchtet werden.

Der dritte vorgesehene, multifunktionale Neubau (Dreifachturnhalle / Mensa / MZR./ Bibliothek / Ganztagesbereich) soll auf dem aktuell als Bolzplatz genutzten Teil des öffentlichen Kinderspielplatzes errichtet werden. Der vorhandene, dichte Baumbestand an der Böschung zur L 361 bleibt dabei erhalten. Lediglich die Baumreihe, die den Bolzplatz nach Südwesten zur Ackerfläche hin begrenzt, wird voraussichtlich gefällt werden müssen, da dort die Zufahrt zum Schulparkplatz vorgesehen ist. Genaue Aussagen hierzu können derzeit noch nicht

gemacht werden; gemäß dem o.e. Masterplan werden von den als Grünfläche dargestellten und als Bolz- und Abenteuerspielplatz genutzten ca. 13.600 m² ca. 3.000 m² bebaut werden. Die zwischen den Neubauten und der Böschung zur L 361 vorgesehenen Parkplätze sollen möglichst versickerungsfähig ausgebildet werden. Der aufzustellende Bebauungsplan für die Gesamtschule Wevelinghoven wird eine punktgenaue Ökobilanz enthalten.

6.5 Altablagerungen/Kampfmittel

Das Altlastenkataster verzeichnet im Bereich des am Heyerweg gelegenen Kinderspielplatzes eine Altablagerung. Sie ist allerdings nicht flächig ausgewiesen, sondern identisch mit der bei der Anlage des Spielplatzes durchgeführten Geländemodellierung, so dass es sich bei ihr lediglich um das aufgebrachte Bodenmaterial handelt.

Lt. Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde handelt es beim aufgebrachten Material um eine Auffüllung aus der Zeit von 1984 – 1990. 2014 wurde das Areal wegen seiner besonders sensiblen Nutzung als Kinderspielplatz durch das Büro Terra Umwelt durch Rammkernsondierungen bis in 5 m Tiefe untersucht. Bei den Auffüllungen handelt es sich um umgelagerten Lösslehm mit minimalen Beimengungen von Fremdstoffen. Geruchliche Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt, die Vorsorge- und Prüfwerte gemäß Bundesbodenschutzverordnung für Kinderspielflächen werden deutlich unterschritten.

6.6 Denkmalschutz/Bodendenkmalschutz

Baudenkmale befinden sich weder innerhalb des Geltungsbereiches noch in unmittelbarer oder mittelbarer Nähe, so dass auch Fragen des denkmalpflegerischen Ensembleschutzes unerheblich sind.

Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten: Siedlungsspuren, die sich bodendenkmalpflegerisch nachweisen ließen, sind eher weiter Richtung Westen im Bereich der historischen Straßenzüge anzunehmen. Soweit hier bekannt, war der Geltungsbereich bis zur Nutzung als Spielplatz immer landwirtschaftlich genutzt.

6.7 Immissionsschutz

Lt. umgebungslaerm.nrw.de wird der südöstliche Rand des Plangebiets tagsüber durch den Verkehr auf der L 361 mit ca. 55 dB(A) beaufschlagt. Dies entspricht dem Orientierungswert der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet und ist unproblematisch. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass der Wert vor allem auch sicherstellen soll, dass die Freibereiche der Wohngrundstücke uneingeschränkt für Freizeitaktivitäten nutzbar sind. Bei einer Schule dürfte dieser Aspekt weniger von Bedeutung sein als bei einem WA.

Für das südlich angrenzende Plangebiet des Rahmenplans Wevelinghoven-Süd ist Ende 2020 eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden (TAC 4526-20-A vom 04.12.2020; Büro TAC Technische Akustik Grevenbroich). Sie sollte die Lärmbelastung des geplanten Wohngebietes untersuchen und ggfs. zweckentsprechende Schallschutzmaßnahmen vorschlagen. Abweichend von der Situation im Rahmenplangebiet, das durch mehrere, auch gewerbliche Emittenten beaufschlagt wird, kommt für den Bereich dieser FNP-Änderung nur die L 361 als „Ruhestörer“ in Betracht. Es ist deshalb legitim, für diese FNP-Änderung die Ergebnisse der o.e. Untersuchung heran zu ziehen. Dies gilt umso mehr, als sie sich decken mit den Darstellungen von www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de. Zusätzlich kommt noch

hinzu, dass im Bereich dieser FNP-Änderung die „Tieflage“ der L 361 noch ausgeprägter ist als im Bereich des TAC-Berichtes, womit weniger Straßenlärm im Plangebiet ankommt. Beide – der Bericht und die Internet-Information – stellen im Bereich der zu erwartenden Neubauten der Gesamtschule max. 60 dB(A) fest; im Bereich der zu erwartenden Freibereiche (Pausenhof) liegt der Pegel bei unter 55 dB(A). Nicht berücksichtigt werden kann aktuell die Eigenabschirmung, da dieser FNP-Änderung kein hochbaulicher Masterplan zugrunde liegt. Der Immissionsrichtwert von 57 dB(A) für eine Schule (16. BImSchV, Stand Nov. 2020) dürfte wenn überhaupt, dann nur knapp „gerissen“ werden. Jedenfalls steht fest, dass der Verkehrslärm der L 361 kein planungsrechtliches Stoppschild für die beabsichtigte Planung darstellt. Es soll deshalb dem aufzustellenden Bebauungsplan W 55 vorbehalten sein, auf der Grundlage eines hochbaulichen Masterplans exakte Schalluntersuchungen vorzunehmen.

Die im „ungünstigsten“ Fall zu erwartenden Verdopplung der Schülerzahlen löst naturgemäß einen erhöhten Stellplatzbedarf für Lehrer, aber auch – neu - für Schüler aus: es muss davon ausgegangen werden, dass auf einer Gesamtschule einige ältere Schüler mit dem Pkw zur Schule kommen. Dies führt insgesamt zu einer Zunahme der Motorisierten Individualverkehrs (MIV) in umliegenden Wohngebieten. Das im Vorfeld erstellte Verkehrsgutachten des Büros Geiger & Hamburgier GmbH kommt bezüglich der Elterntaxis in Summe zu dem Schluss, dass im ungünstigsten Fall mit 90 neuen MIV-Bewegungen zu rechnen ist. Eine Staffelung des Schulbeginns ist nicht möglich – diese könnte das mehr oder weniger gleichzeitige Eintreffen der Elterntaxis entzerren. Wohl aber ist das Abholen entspannter, da der Unterricht zu unterschiedlichen Zeiten endet.

Aufgrund der geänderten Schulform (alt: Realschule, geplant: Gesamtschule) ist lt. Gutachten mit einem geänderten räumlichen Einzugsbereich der Schule zu rechnen, weil es nach Fertigstellung der Planung dann drei Gesamtschulen in Grevenbroich geben wird. Dies und das neu geplante unmittelbar benachbarte Neubaugebiet lässt erwarten, dass sich gegenüber heute der motorisierte Hol- und Bringverkehr, die Elterntaxis also verringern wird. Das führt zu einer geringeren Kfz-Lärmbelastung der umliegenden Wohnstraßen.

Das Gutachten untersuchte auch die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes resp. der betroffenen Knotenpunkte und bewertete den Verkehrsablauf auch nach Errichtung der Gesamtschule als mindestens gut. Das bedeutet, dass Lärmemissionen durch lange Rückstaus nicht zu erwarten sind. Ein aktuell eingesetzter „Corona-Bus“ ist in dem Gutachten nicht berücksichtigt worden; dessen Erfordernis dürfte sich aber in der nächsten Zeit erledigen.

Abendveranstaltungen in der Schule, die ein erhöhtes MIV-Aufkommen erwarten lassen, sind i.d.R. vor 22:00 Uhr beendet, so dass die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in der Nachbarschaft nicht gestört werden dürfte.

Insgesamt kommt der Verkehrsgutachter zum Ergebnis, dass - idealerweise unter der Berücksichtigung der Einbahnstraßenregelung der Straße An der Kolpingschule in Richtung Oberstraße - keine unzumutbaren Verkehrs- und damit auch keine unzumutbaren Immissionsverhältnisse auftreten werden.

6.8 Störfallschutz

Das Bundesimmissionsschutzgesetz postuliert den Trennungsgrundsatz, nach dem sog. Störfallbetriebe, in denen mit umweltschädlichen Stoffen einer gewissen Relevanz gearbeitet wird, und auf diese Substanzen empfindlich reagierende Nutzungen räumlich so weit

voneinander zu trennen sind, dass auch bei einem Störfall in diesen Betrieben keine Gesundheitsgefährdungen auftreten. Dafür wurden für derartige Betriebe in der Störfallverordnung sogenannte Achtungsabstände definiert, die ohne einen einzelfallbezogenen Nachweis der Unbedenklichkeit nicht zwischen ihnen und einer empfindlichen Nutzung unterschritten werden dürfen.

Im Fall dieser 31. FNP-Änderung unterliegen eine chemische Fabrik an der Rhenaniastraße und ein Betrieb der Gießtechnik an der Benzstraße der Störfallverordnung; die zu ihnen einzuhaltenden Achtungsabstände sind jedoch weit überschritten, so dass dem Störfallschutz in planerischer Hinsicht Genüge getan ist.

6.9 Kennzeichnung gem. § 5 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauGB

- **Grundwasser**

Der Geltungsbereich weist hinsichtlich Grundwasserständen oder Überflutung bei Starkregenereignissen kein besonderes Gefahrenpotential auf; von der geplanten Nutzung als Schulgrundstück gehen andererseits auch keine besonderen Gefahren für das Grundwasser aus. Besondere Schutzmaßnahmen in der einen oder anderen Richtung sind also entbehrlich.

- **Erdbeben**

Der Planbereich liegt gemäß DIN 4149 in der Erdbebenzone 2 und sein Untergrund ist der Klasse T zuzuordnen. Das bedeutet, Gebäude müssen für einen Lastfall Erdbeben nachgewiesen werden; der nachfolgende Bebauungsplan wird einen entsprechenden Hinweis enthalten.

7. Kenndaten der Planung

Eine detaillierte Flächenbilanz kann erst auf der Grundlage einer objektbezogenen Planung erstellt werden; diese liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor und wird vor dem/parallel zum nachfolgenden Bebauungsplanverfahren gefertigt.

8. Durchführung der Planung/Bodenordnende Maßnahmen/Kosten

Bodenordnende Maßnahmen im Sinn des BauGB sind für den FNP nicht erforderlich; die Frage ev. bodenordnender Maßnahmen kann erst auf der Ebene der B-Planung gestellt und beantwortet werden.

Die Kosten der für die Erstellung dieser FNP-Änderung erforderlichen Gutachten wurden/werden von der Stadt Grevenbroich als Schulträger getragen.

Teil B - Umweltbericht

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Die Diedrich-Uhlhorn-Realschule soll zu einer Gesamtschule ausgebaut werden. Dafür müssen auf dem bestehenden Schulgrundstück Anbauten an die bestehenden Gebäude, aber auch ein Mehrzweck-Neubau errichtet werden. Diese FNP-Änderung soll den aktuell als Grünfläche – Zweckbestimmung Spielplatz dargestellten Bereich zukünftig als Gemeinbedarfsfläche – Schule darstellen. Im Gefolge dieser Planung wird ein Bebauungsplan aufgestellt werden müssen, um das verbindliche Baurecht zu schaffen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 14.000 m², von denen voraussichtlich etwa ein Drittel zukünftig baulich genutzt werden soll.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die FNP-Änderung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Fachgesetze mit ihren wichtigsten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Änderung des FNP bedeutsam sind.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf stellt gleichzeitig auch den Landschaftsrahmenplan dar, der durch die Landschaftspläne des Rhein-Kreises Neuss konkretisiert wird. Das Plangebiet ist dort mit keiner Signatur versehen, es wird also dem bebauten Ortsbereich zugerechnet.

Beim Planbereich handelt es sich um im Ökologischen Fachbeitrag zum FNP als ertragreiche Parabraunerden dargestellte Böden, deren natürliche Schichtung allerdings durch menschliche Nutzung stark verändert ist.

Die wesentlichen, auch für die 31. FNP-Änderung bedeutsamen, aber generell in der Bauleitplanung umweltrelevanten Ziele sind in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

Wesentliche Fachgesetze mit ihren umweltrelevanten Zielen sind:

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 5 BauGB	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
Menschen / Bevölkerung / Gesundheitsschutz	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 50 BImSchG	Räumliche Zuordnung von für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.
DIN 18005-1	Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 'Schallschutz im Städtebau', die der planerischen Abschätzung von Lärmimmissionen dient.
TA Lärm	Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Die 'Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm' wird zur Beurteilung von Lärmimmissionen gewerblicher Nutzungen auf umliegende Wohnnutzungen herangezogen. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.
§ 47a – f BImSchG	Verbesserung des Gesundheitsschutzes durch Minderung von Lärmbelastungen im Siedlungsbereich. Im Rahmen der Lärminderungsplanung sollen die Belastungen durch Umgebungslärm langfristig auf ein unbedenkliches Niveau gesenkt werden.
§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen.
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 2 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten. Des Weiteren soll der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen ermöglicht werden und Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt werden.
§ 13 BNatSchG	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.
§§ 20 und 21 BNatSchG und § 35 LNatSchG	Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.
§§ 22 bis 30 BNatSchG und § 36 bis 42 LNatSchG	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft. Gesetzlich geschützte Biotope
§ 31 bis 34 u. § 36 BNatSchG	Aufbau und Schutz des Netzes 'Natura 2000', Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen.
§§ 44 und 45 BNatSchG	Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten (Besonderes Artenschutzrecht)
Boden	

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sollen Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
§ 1 BBodSchG	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.
Wasser	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Sicherstellung des Hochwasserschutzes
§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG	Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
§ 27 WHG	Bewirtschaftung der Oberflächengewässer (soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden), so dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.
§ 47 WHG	Bewirtschaftung des Grundwassers, so dass eine Verschlechterung seiner Menge und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt sowie eine gute Menge und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
§§ 76 bis 78 WHG	Schutz von Überschwemmungsgebieten. Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.
§ 44 LWG NRW	Niederschlagswasser ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten
Klima / Luftqualität	
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen [...] den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern
§ 1 BImSchG	Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Schutz der Luft und des Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 47 BImSchG	Im Rahmen der Luftreinhalteplanung sollen im Siedlungsbereich Belastungen durch Luftverunreinigungen langfristig auf ein unbedenkliches Niveau gesenkt werden. Diesem Ziel dient der Luftreinhalteplan der Stadt vom 01.04.2009. Auf diese Weise sollen die festgelegten Grenzwerte für Luftschadstoffe zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr überschritten bzw. dauerhaft unterschritten werden.
39. BImSchV	Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und Zielwerte der 39. BImSchV. Die 'Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmenge' dient der Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen (u.a. Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Blei, Feinstaub und Benzol). Bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.
Klimaschutzplan NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2015)	Auflockerung großer Siedlungsräume durch ein gestuftes städtisch-regionales Freiraumsystem (LR-KA13-M48 (ID 195)). Zur Anpassung an den Klimawandel sollen große Siedlungsbereiche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiraumsystem gegliedert und aufgelockert werden. Instrument: Umsetzung durch Raumordnungspläne und Bauleitpläne
Kultur- und Sachgüter	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 1 DSchG NRW	Denkmale sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Landschaft / Landschafts- und Ortsbild	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
§ 1 Abs. 5 BNatSchG	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.
§ 1 Abs. 6 BNatSchG	Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

2.1 Planerische Vorgaben

2.1.1 Regionalplan/Landschaftsrahmenplan

Der Regionalplan, der gleichzeitig auch Landschaftsrahmenplan ist, legt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich fest; diese FNP-Änderung steht also in Übereinklang mit der Landesplanung.

2.1.2 Landschaftsplan/Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan VI des Rhein-Kreises Neuss ist aus dem Regionalplan/Landschaftsrahmenplan entwickelt und trifft für das Plangebiet keinerlei Aussagen.

2.1.3 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame FNP stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dar.

2.1.4 Bebauungspläne

Der Bebauungsplan W1a, der seit dem 03.03.1969 rechtskräftig ist, gilt für die nordöstliche Hälfte des Plangebietes und setzt dort als Art der zulässigen Nutzung Allgemeines Wohngebiet fest. Gleichzeitig findet sich in der Fläche, die von dieser FNP-Änderung erfasst ist, die Signatur „Vorbehaltsfläche für Schulerweiterung“.

2.1.5 Wasserschutzgebiet

Von wasserrechtlichen Schutz-Festsetzungen ist das Plangebiet unberührt.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S. 1 ermittelt wurden,

mit jeweils

- **Bestand:** Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- **Prognose:** geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- **Nullvariante:** Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft)

- **Bestand**

Nach Auswertung des Messtischblattes könnten lt. ASP I Fledermausarten und die Haselmaus im Planbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Hier sollten faunistische Untersuchungen durchgeführt werden, um Näheres feststellen zu können. Planungsrelevante Vogelarten konnten nicht festgestellt werden.

Das Plangebiet ist wegen seiner intensiven Nutzung als Spiel- und Bolzplatz in seiner Natürlichkeit bereits jetzt stark anthropogen überformt, so dass diese Planung keine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes und nicht der biologischen Vielfalt darstellt.

- **Prognose**

Intensiv genutzte Rasen- und Sandspielflächen werden zu einem Gutteil versiegelt. Für bei faunistischen Untersuchungen ev. gefundene geschützte Arten werden Vermeidungs- und Minderungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen sein. Eine punktgenaue Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird der nachfolgende Bebauungsplan zu leisten haben.

- **Nullvariante**

Es tritt keine Änderung ein.

3.2 Schutzgut Boden und Fläche (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten)

- **Bestand**

Beim Boden handelt es sich um ertragreiche Parabraunerden – wie fast überall im besiedelten Bereich Grevenbroichs - die aber durch menschliche Nutzung in ihrer natürlichen Bodenschichtung stark verändert sind.

- **Prognose**

Die Planung sieht erhebliche Versiegelungen vor, so dass in seiner Schichtung zwar bereits veränderter, aber dennoch natürlicher Boden verloren geht. Die leicht, aber ungefährlich belasteten Böden der Anschüttungen im Bereich des Kinderspielplatzes (Geländemodellierungen) würden entfernt (siehe 5.5).

- **Nullvariante**

Am derzeitigen Zustand würde sich nichts ändern.

3.3 Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag)

- **Bestand**

Eine Wasserschutzzone oder ein Oberflächengewässer ist im Planbereich nicht vorhanden. Das Niederschlagswasser im Planbereich versickert, besondere Schadstoffeinträge außer denen durch das Niederschlagswasser erfolgen nicht.

- **Prognose**

Nach derzeitigem Planungsstand ist beabsichtigt, das Niederschlagswasser im Planbereich zu versickern, sofern der Boden dafür geeignet ist, so dass die natürliche Grundwasserneubildung durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.

- **Nullvariante**

Am derzeitigen Zustand würde sich nichts ändern.

3.4 Schutzgut Luft (verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen)

- **Bestand**

Im Planbereich erfolgen keine Emissionen.

- **Prognose**

Durch die Planung, deren Grundlage u.a. eine Erhöhung der Schüler- und demzufolge auch der Lehrerzahlen ist, werden sich verkehrsbedingte Emissionen erhöhen. Das gleiche gilt für die Beheizung/Belüftung/Klimatisierung der neuen Gebäude.

Nullvariante

Am gegenwärtigen Zustand würde sich nichts ändern.

3.5 Schutzgut Klima

- **Bestand**

Das Plangebiet ist zum größten Teil Rasenfläche mit einzelnen Heistern/Bäumen bzw. mit Bäumen in ihrem Rand. Diese Bäume binden CO₂ und haben eine positive kleinklimatische Wirkung wegen ihrer Schattenwirkung und ihrer Verdunstung.

- **Prognose**

Die Planung sieht vor, dass die Fläche zu einem Gutteil bebaut wird. Dadurch geht ein großer Teil der Rasenfläche verloren. Ev. zu fallende Heister/Bäume sollten nach Möglichkeit auf dem Grundstück ersetzt werden. Genaue Aussage hierzu kann erst der Bebauungsplan treffen, der verbindliches Baurecht definiert.

- **Nullvariante**

Am Bestand ändert sich nichts.

3.6 Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, sonstiges)

- **Bestand**

Aktuell dient das Plangebiet Kindern und Jugendlichen zur Freizeitgestaltung.

- **Prognose**

Der am Heyerweg gelegene Kinderspielplatz soll in seiner Funktion erhalten bleiben, zukünftig aber während der Schulzeiten auch als Pausenhof dienen. Der „hintere“, als Bolzplatz genutzte Teil soll durch Gebäude überbaut werden. Durch diese neue Nutzung werden Emissionen zunehmen (siehe 6.3.4).

Die Planung setzt den schulpolitischen Ratsbeschluss um, der auch von der Mehrheit der Eltern mitgetragen wird, die Schullandschaft neu zu gliedern.

- **Nullvariante**

Am Bestand würde sich nichts ändern.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmal/Bodendenkmal), Vernichtung wirtschaftlicher Werte

- **Bestand**

Baudenkmale befinden sich nicht im Plangebiet. Hinweise auf Bodendenkmale gibt es aktuell vorliegend nicht. Ggfs. sollen Prospektionsmaßnahmen durchgeführt werden. Wirtschaftliche (Ertrags-)Werte befinden sich dort nicht.

- **Prognose**

Durch die Planung erfahren Grund und Boden eine Wertsteigerung. Diese ist allerdings fiktiv, da Gemeinbedarfsflächen nicht auf dem Markt gehandelt werden.

- **Nullvariante**

Es ändert sich gegenüber dem Ist-Zustand nichts.

3.8 Die Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 3.1 bis 3.7

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt können Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern nach sich ziehen. Da die Zusammenhänge insgesamt sehr kompliziert sind, beschränkt sich die Darstellung der Wechselwirkungen beispielhaft auf das Aufzeigen einiger elementarer Wirkstrukturen:

- Der Verlust von Ackerstandorten und Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen führt für Tier- und Pflanzenarten zu einer Veränderung der Lebensbedingungen. Außerdem kommt es durch eine großflächige Zerstörung des Bodengefüges zu Veränderungen des Grundwasserhaushaltes. Im Bereich großflächiger Versiegelungen kommt es darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation.
- Änderungen der Oberflächenform durch Bodenbewegungen (Angleichung des Reliefs) wirken sich nicht nur auf das Schutzgut Boden, sondern auch auf das Landschaftsbild aus.

In manchen Fällen können auf ein Schutzgut bezogene Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen bezüglich eines anderen Schutzgutes in sich bergen. Zum Beispiel kann die Verringerung zu versiegelnder Flächen innerhalb ausgewiesener Baugebiete (Herabsetzung GRZ) und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme verschiedener Schutzgüter gleichzeitig mit der Erhöhung der Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verbunden sein (Beispiel für einen Zielkonflikt).

In folgender Tabelle werden die wesentlichen, allgemeinen Wechselwirkungen dargelegt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft
Mensch		Struktur der Landschaft als "Wohn- und Arbeitsumfeld" sowie als Erholungsraum	Lebens- und Siedlungsraum, Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft	Grund- und Oberflächenwasser als Brauch- und ggf. Trinkwasserlieferant, Oberflächenwasser als Erholungsraum	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, Belüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche, Beeinflussung des Wohlbefindens des Wohn- und Arbeitsumfeldes	Erholungs- und Lebensraum, Kulturlandschaft als Erwerbsgrundlage
Tiere/ Pflanzen	Störung/ Verdrängung von Arten durch neue Nutzung, Trittbelastung, Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Luftqualität als Standortfaktor für Tier- und Pflanzenwelt	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Versiegelung, Strukturveränderung, sowie Veränderung der Bodeneigenschaften und Schadstoffeintrag, Verlust	Zusammensetzung des Edaphons (Bodenlebewelt), Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor auf die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden

	hochwertiger Ackerflächen					
Wasser	Eutrophierung und Stoffeintrag, Gefährdung durch Verschmutzung, Grundwasserabsenkung, Überformung von Retentionsflächen (Hochwasserschutz)	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	
Klima/ Luft	Einträge in die Luft durch Emissionen (Pkw, Hausbrand, Gewerbe), Veränderung von Mikroklima und Belüftung	Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung, Veränderung der Belüpfungsfunktion durch Begrünung	Einfluss auf das Mikroklima, durch u.a. Oberflächenart, Versiegelungsgrad,	Einflussfaktor auf die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas, sowie auf den Luftaustausch
Landschaft	Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Bebauungs- und Begrünungsstrukturen und Nutzungsänderungen	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief z.B. Terrassenkanten	Entstehung der Geomorphologie (z.B. Flusstäler, Auenlandschaft), Oberflächenwasser als landschaftsbildendes Element	Landschaftsbildend über Akkumulation und Erosion	
	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft

Im Fall dieser 31. FNP-Änderung ist insgesamt mit einer Verschlechterung der Umweltsituation zu rechnen, weil ein großer Teil bisher unbefestigten Bodens versiegelt werden soll, auch wenn der am Heyerweg gelegene Kinderspielplatz erhalten bleibt. Grünordnerische Festsetzungen, die auf der B-Planebene zu treffen sind, können dies im Plangebiet ev. nur begrenzt ausgleichen. Insgesamt wird hierüber eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu erstellen sein.

3.9 FFH- Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Natura 2000 - Gebiete

Im Stadtgebiet von Grevenbroich befinden sich keine FFH-Gebiete bzw. europäischen Vogelschutzgebiete. Im weiteren Umfeld des Kreises Neuss gibt es 8 Natura2000-Gebiete. Eine negative Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die Planung ist ausgeschlossen.

3.10 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

- **Bestand**

Der Planbereich als Kinderspiel- und Bolzplatz verursacht nur die zu seiner Bewirtschaftung erforderlichen Emissionen.

- **Prognose**

Die Planung wird zwangsläufig eine Zunahme von verkehrsbedingten Emissionen wegen der Schulerweiterung nach sich ziehen. Dies ist unvermeidlich. Umweltpolitische Maßnahmen zur generellen Minimierung des MIV sind nicht

Gegenstand kommunaler Bauleitplanung.

- **Nullvariante**

Gegenüber dem Ist-Zustand tritt keine Veränderung ein.

3.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es wird empfohlen auf erneuerbare Energien zurückzugreifen, z.B. Warmwasserbereitung über Sonnenkollektoren oder Wärmeversorgung über Wärmepumpen. Die Art der Energiegewinnung lässt sich jedoch nicht bauleitplanerisch bestimmen, sondern kann nur Empfehlungscharakter haben.

3.12 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan VI Grevenbroich/Rommerskirchen des Rhein-Kreises Neuss. Der Landschaftsplan trifft für den Planbereich keinerlei Aussagen.

Wegen der Klimaänderung werden in den nächsten Jahrzehnten vermehrt Hochwasser auftreten. Dem trägt das (Bundes-)Wasserhaushaltsgesetz Rechnung, in dem es vorschreibt, dass in Bauleitplänen solche Gebiete zu kennzeichnen sind, in denen mit solchen Hochwassern zu rechnen sein wird. Das ist hier aber nicht der Fall: Das Plangebiet liegt ca. 7 m höher als die Erftniederung und 5 m höher als die L361, die selbst in der Starkregenhinweiskarte als überflutungsgefährdet dargestellt ist. Diese Darstellungen stehen also planmäßigen baulichen Entwicklungen nicht entgegen.

Sonstige planungsrelevante Aussagen anderer Fachplanungen existieren nicht.

Nachrichtliche Übernahmen bezüglich Richtfunkstrecken o.ä. enthält der derzeitige FNP nicht.

3.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Für das Plangebiet liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt (siehe hierzu auch Kap. 6.3.4)

Der Luftreinhalteplan (Bezirksregierung Düsseldorf 2009) beschreibt in Grevenbroich im Jahr 2006 Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte der 22. BImSchV für PM₁₀ lediglich im Bereich Gustorf/Gindorf. Dies wurde unter anderem auf den Kohlebunker des Tagebaus als bedeutende Einzelquelle zurückgeführt. Die Grenzwertüberschreitungen traten ab 2010 aufgrund zwischenzeitlich durchgeführter zielgerichteter Maßnahmen nicht mehr auf, so dass auch für den Planungsbereich davon auszugehen ist.

3.14 Bodenschutzklausel

Durch diese FNP-Änderung wird Boden versiegelt, der aus besonders guter Parabraunerde besteht, auch wenn diese lt. dem Ökologischen Fachbeitrag zum FNP durch menschliche Einwirkungen weitestgehend verändert ist. Diese gute bis sehr gute Bodenqualität liegt allerdings fast überall in den besiedlungsfähigen Bereichen der Stadt Grevenbroich vor, so dass die alleinige Betrachtung der Bodenschutzklausel ein „Killerkriterium“ für jede bauliche Entwicklung der Stadt wäre.

In der Abwägung soll der Stärkung des Schulstandortes Heyerweg durch dessen Ausbau zu einer Gesamtschule der Vorrang eingeräumt werden; die zu erstellende ökologische Bilanz ist hiervon natürlich unberührt.

4 Umwidmungssperrklausel

Eine Inanspruchnahme bisher nicht genutzten Bodens bereitet diese FNP-Änderung nur insofern vor, als er bisher lediglich nicht bebaut ist. Er ist zumindest im vorderen Bereich am Heyerweg durch das Einbringen der o.e. Anschüttung bereits wesentlich verändert worden. Der Nachweis, dass Flächen nur im unbedingt erforderlichen Umfang baulich genutzt werden sollen, ist unter 3. dieser Begründung geführt.

5 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen

Eine punktgenaue ökologische Bilanz setzt eine ebensolche Planung voraus. Diese stellt diese FNP-Änderung nicht dar. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird der nachfolgende, detaillierte B-Plan W 55 enthalten.

6 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Da keine FFH oder Vogelschutzgebiete von europäischer Bedeutung in Grevenbroich existieren, ist hier keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

7 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich des Standortes gibt es keine Alternative. Die wichtigsten Standortanforderungen wie 1. Grundstücksverfügbarkeit für den Ausbau zur Gesamtschule, 2. Verbesserungsmöglichkeit des Schülerverkehrs (Busschleife), 3. Insgesamt gute Erreichbarkeit (keine Probleme des MIV) sind hier in guter Weise erfüllt.

Die Planung ist zwingend und lässt sich nicht vermeiden: den Belangen der Stärkung des Schulstandortes Wevelinghoven will der Rat der Stadt Grevenbroich mit diesem Projekt einen hohen Stellenwert einräumen. Die Planung stellt einen Eingriff im Sinn des Naturschutzrechts dar, der ausgeglichen werden muss.

Durch die im B-Plan festzusetzenden grünordnerischen Belange dürfte sich die ökologische Situation im Planbereich optimieren lassen.

8 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind)

Wie bereits oben erwähnt, wurden die Entscheidung für dieses Projekt und dessen durch Bebauungsplanung zu konkretisierende Standortwahl von schulischen und städtebaulichen Erfordernissen bestimmt. Andere Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der Projektdiskussion nicht gesehen.

9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Folgenden werden Hinweise auf Schwierigkeiten benannt, die bei der Zusammenstellung der Angaben auftraten:

- Es liegt bisher eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung für das Plangebiet vor. Dafür wurde die Kartierung des Fachinformationssystem LINFOS beigezogen.
- Es liegen keine aktuellen lufthygienischen Messungen für das Plangebiet vor.
- Es liegen keine Daten zur stofflichen Belastungssituation des Grundwassers vor.
- Die nach Abschluss der Sumpfung zu erwartenden Grundwasserflurabstände sind nicht genau prognostizierbar.

Die oben aufgeführten Defizite sind für die Beschreibung des Vorhabens und die Beurteilung der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter allerdings nicht wesentlich. Relevante offene Aspekte werden durch entsprechende Ergänzungen und Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

10 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden Maßnahmen geboten:

- Überprüfung der ev. festgesetzten Pflanzmaßnahmen (auf der Grundlage des aufzustellenden Bebauungsplanes)
- Überprüfung des Einhaltens der maximal zulässigen Versiegelung (nach Beendigung der Baumaßnahme)
- Langfristig die Überprüfung möglicher Grundwasserbelastungen insbesondere nach Abschluss der Sumpfungmaßnahmen und daraus resultierendem Wiederanstieg des Grundwassers.

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten des entsprechenden Baurecht schaffenden Bebauungsplanes und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Schutzgut	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
Mensch	▪ Verbesserung der Schullandschaft ▪ Verbesserung der Kinderbetreuung ▪ Emissionen durch Verkehr (Lärm) ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Staub, Lärm, Emissionen, Einschränkung des Verkehrs	▪ Aufwertung Wevelinghovens als Schulstandort ▪ Belastung gebietsintern; vorauss. unproblematisch ▪ Gering und kurzfristig
Tiere / Pflanzen/ Eingriffe in Natur und Landschaft	▪ Verschlechterung des Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Lärm ▪ später im Betrieb regelmäßig ▪ Eingriff im Plangebiet	▪ Wg. bereits jetziger Nutzung bzgl. Tiere/Pflanzen nur gering, aber dauerhaft ▪ vorübergehend, gering ▪ bedeutend ▪ Ausgleich erforderlich:

		Pflanzung neuer Bäume
Biologische Vielfalt	▪ Vermutlich keine Verschlechterung, da voraussichtlich nur Rasenfläche bebaut wird	▪ Ggfs. Ersatzpflanzungen
Landschaftsbild, Ortsbild,	▪ neutral	▪ neutral
Boden	▪ Versiegelung	▪ relativ hoch, dauerhaft
Wasser	▪ geplant: RW-Versickerung	▪ neutral
Luft	▪ Luftbelastung durch motorisierten Verkehr	▪ relativ gering, da Verbesserung des Verkehrsflusses
Klima	▪ Veränderung des Kleinklimas durch Bebauung	▪ dauerhaft
wirtschaftl. Werte	▪ in Summe kein Verlust	▪ neutral
Denkmäler; Bodendenkmäler	▪ keine ▪ keine, soweit bekannt	▪ keine ▪ keine, soweit bekannt
FFH- und Vogelschutzgebiete	▪ keine	▪ keine
Wechselwirkungen	▪ Bebauung (Versiegelung)	▪ dauerhaft

12. Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

Eine Verschlechterung des Umweltzustandes, der durch diese FNP-Änderung und den darauf aufbauenden Bebauungsplan vorbereitet wird, braucht nicht angenommen werden. Beim Plangebiet handelt es sich zwar nicht um eine versiegelte Fläche, aber um eine, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit und vor allem der Nutzung als Kinderspiel- und Bolzplatz nur einen geringen ökologischen Wert hat. Lediglich am Rand des Plangebiets stehen Heister und Bäume auf, die allerdings nach Lage der Dinge größtenteils erhalten bleiben können.

Bei den zu erwartenden größeren Emissionen handelt es sich um die des Parkplatzes der Gesamtschule bzw. des durch ihn ausgelösten MIV sowie um die der Gebäudeheizung. Diese werden jedoch größtenteils auf den Tagzeitraum beschränkt sein.

Eine nicht unwesentliche Verschlechterung tritt durch die zu erwartende Versiegelung ein. Diese wird ökologisch auszugleichen sein. Der ökologische Flächenwert kann nach der Umnutzung und einer Bebauung nicht unerheblich steigen, falls durch grünordnerische Festsetzungen im B-Plan eine biologische Diversität erreicht wird, die die heute als Spielrasen genutzte Fläche nicht hat.

Die Geräuschemissionen werden zukünftig nur in geringem Umfang zunehmen: mit dem Ausbau der Real- zu einer Gesamtschule geht eine Erhöhung der Schüler- und damit natürlich auch der Lehrerzahlen einher. Da lt. Verkehrsgutachten Geiger & Hamburgier der Verkehr aber gut abgewickelt werden kann, wird es auch nicht zu staubedingten Belästigungen kommen.

Da es sich bei der Schaffung einer Gesamtschule um den Um- und Ausbau der bestehenden Diedrich-Uhlhorn-Realschule handelt, zu dem sich der Rat und die Elternschaft entschlossen haben, kann es bezüglich des Standortes keine Alternative geben. Der gewählte Standort stellt sich auch als der richtige heraus: die Fläche ist groß genug, um die erforderlichen baulichen Erweiterungen aufzunehmen, er bietet die Möglichkeit, den Schulbusverkehr neu zu ordnen

und der durch ihn ausgelöste Mehrverkehr des MIV ist wohngebietsverträglich.

Der aktuell wirksame FNP stellt den Planbereich als Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Spielplatz - dar. Diese unversiegelte Fläche geht ca. zur Hälfte unwiederbringlich verloren. Erreicht werden soll durch den Neubau einer Gesamtschule eine nachhaltige Stützung und Stärkung des Schulstandortes Wevelinghoven bzw. Grevenbroich.

In Summe bereitet die FNP-Änderung einen ausgleichspflichtigen Eingriff vor, dessen Bilanz zum B-Plan aufgestellt werden muss.

13. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Für den geplanten Bebauungsplan W 55, der noch nicht zur Aufstellung beschlossen wurde und für dessen südwestlichen Teil diese 31. FNP-Änderung durchgeführt wird, wurde im Auftrag der Stadt durch das Kölner Büro für Faunistik 2021 eine ASP der Stufe I durchgeführt, deren Ergebnisse seit September 2021 vorliegen.

Das Gutachten spricht von einer Zweiteilung des Untersuchungsbereiches, nämlich vom bereits durch Schulgebäude und –höfe genutzten Teil und demjenigen, der unbebaut als Kinderspiel- und Bolzplatz dient und durch diese Planung zur Gemeinbedarfsfläche umgewidmet werden soll. Es ist also statthaft, sich auf die im Gutachten zu diesem Teil gemachten Aussagen zu beschränken.

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden das Landschaftsinformationssystem Linfos beigezogen sowie eine Vor-Ort-Erhebung im Mai und Juni 2021 durchgeführt. Dabei ergab sich keine Nutzung des Plangebietes durch planungsrelevante Brutvogelarten. Bei den anderen planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um Nahrungsgäste, für die das Plangebiet wegen seiner geringen Größe keinen wesentlichen Nahrungsraum darstellt. Insgesamt müssen für planungsrelevante Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Konflikte befürchtet werden.

Bei den planungsrelevanten Arten des Anhangs IV FFH-RL deutet Linfos allerdings auf einige Fledermausarten und die Haselmaus hin, die auch innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen könnten. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen rät das Kölner Büro für Faunistik, den tatsächlichen Bestand durch Vor-Ort-Untersuchungen zu erfassen:

Für die Fledermäuse sind die Überprüfung von Höhlenbäumen auf Quartiernutzung sowie von Ende April/Anfang Mai bis Mitte/Ende September mindestens sechs morgendliche/abendliche Ein- bzw. Ausflugkontrollen erforderlich.

Für die Haselmaus sollten Gehölz- und Gebüschbestände in der laubfreien Zeit auf Nester untersucht werden, künstliche Neströhren installiert und anschließend regelmäßige Besatzkontrollen im Rahmen von sechs Begehungen in der Zeit von April bis September/Okttober durchgeführt werden.

Sich aus all dem eventuell ergebende artenschutzrechtliche Vorgaben werden ihren Niederschlag in dem verbindliches Baurecht setzenden B-Plan W 55 finden.